

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher
Postfach 2160
6431 Schwyz

Siebnen, 27. Februar 2017

Vernehmlassung zu den Optimierungsmassnahmen der Prämienverbilligung Vernehmlassungsantwort der Grünliberalen Partei des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, eine Vernehmlassungsantwort zu Ihrer Vorlage einzureichen. Gerne nehmen die Grünliberalen Kanton Schwyz diese Möglichkeit wahr und geben folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Bemerkungen

Die jährlich steigenden Krankenkassenprämien reissen immer grössere Löcher in die Kasse der Privatpersonen und belasten die Haushaltbudgets sehr. Im Sorgenbarometer der Schwyzer Bevölkerung stehen die hohen Krankenkassenprämien regelmässig an oberster Stelle. Nur dank der individuellen Prämienverbilligungen (IPV) können den Betroffenen die Existenzängste genommen werden, welche diese Prämienlast verursacht. Alle gesetzlichen Anpassungen im Bereich der IPV sind daher mit entsprechender Sorgfalt vorzunehmen und sollen den Betroffenen Sicherheit und Verlässlichkeit durch diese Unterstützung garantieren.

Die von Kantonsrat Paul Schnüriger eingereichte Motion M 11/15 hat der Kantonsrat an der Sitzung vom 16. Dezember 2015 in ein Postulat umgewandelt und ausführlich erklärt. Darin wird gefordert, dass sich die Höhe der Richtprämien an den Krankenkassenprämien für das Hausarzt- oder ein anderes entsprechendes Modell orientieren soll.

Die Grünliberalen Kanton Schwyz unterstützen grundsätzlich dieses Anliegen. Mit diesem Anreiz sollen die Bezüger von IPV aufgefordert werden ein Krankenkassenmodell mit einer möglichst tiefen Prämie zu wählen. Damit kann die Mitfinanzierung einer zu hohen Prämie durch die IPV verhindert werden. Gleichzeitig kann damit auch verhindert werden, dass die IPV höhere Auszahlungen leistet, als tatsächlich Prämien anfallen. Niemand soll mit der IPV zusätzliches Einkommen generieren können.

Folglich gilt es ein System festzulegen, welches diese beiden Anliegen aufnimmt. Es gilt aber nicht wegen ein paar wenigen Fällen, welche von dieser bisher überhöhten Auszahlung der IPV profitiert haben, nun eine Anpassung vorzunehmen, welche sich für alle übrigen finanziell als nachteilig auswirkt.

Vor allem soll es zu keinem Abbau der Gesamtleistung der IPV kommen. Diese Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG darf nicht dazu genutzt werden, das Gesamtvolumen der IPV zu reduzieren. Vielmehr soll diese Anpassung dazu verwendet werden, noch gezielter die finanziellen Verhältnisse der verbleibenden Anspruchsberechtigten zu verbessern. Bekanntlich gehört der Kanton Schwyz zu jenen Kantonen mit einer der tiefsten IPV pro Kopf. Diese Situation darf sich nicht verschlechtern und folglich soll der Gesamtaufwand für die IPV nach dieser Teilrevision etwa im gleichen Rahmen ausfallen.

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen

Sicherstellung der Gleichbehandlung

Für die Grünliberalen Kanton Schwyz ist wichtig, dass eine Gleichbehandlung der möglichen IPV-Bezüger sichergestellt ist. Es darf nicht sein, dass die Lebensform (verheiratet oder nicht) oder die Erwerbsform (angestellt oder selbstständig erwerbstätig) einen Einfluss auf die Berechtigung auf die IPV hat.

Gleichbehandlung bei der Anrechnung der Altersvorsorge:

Der Vorschlag der Regierung, die Einzahlungen in die freiwillige gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) beim massgebenden Einkommen aufzurechnen, wird als Verletzung der Gleichbehandlung betrachtet. Wer sich wegen fehlender 2. Säule nur mit dieser gebundenen Selbstvorsorge tätigen kann, ist gegenüber all jenen benachteiligt, welche beim massgebenden Einkommen die 2. Säule (meist im Lohnausweis) generell in Abzug bringen konnten. Davon betroffen sind mehrheitlich die selbstständig erwerbstätigen Personen, welche nicht die Möglichkeit haben, eine Einzahlung in eine 2. Säule vorzunehmen. Darum ist davon abzusehen, die Einzahlungen in die Säule 3a beim IPV-massgebenden Einkommen aufzurechnen.

Gleichbehandlung von unverheirateten und verheirateten Paaren:

Es ist nicht richtig, dass Systembedingt unverheiratete Paare, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, bei der IPV bevorteilt wird. Bei solchen Paaren werden die Einkommen getrennt betrachtet. Ist ein Elternteil gutverdienend und der andere geht keiner Arbeit nach, so besteht die Möglichkeit, dass jener mit geringem Einkommen IPV beziehen kann. Würde das Einkommen zusammengezählt, wie bei verheirateten Paaren, so würde dies einen grossen Einfluss auf die Bemessung der IPV haben. Es sollte doch möglich sein, bei der Anmeldung zur IPV nach den Partnerschaftsverhältnissen zu fragen. Dieser Zustand lässt sich auch einfach amtlich überprüfen und ist vergleichbar mit der Prüfung der Verhältnisse bei volljährigen Kindern in Ausbildung. Es darf einfach nicht sein, dass Verheiratete hier einen Nachteil erleiden, weil ihre Einkommen zusammengezählt werden. Diese Ungleichheit gilt es zu verhindern und entsprechende Lösungsansätze mittels Anpassung im Gesetz aufzunehmen.

Anpassung des Selbstbehalts

Die Grünliberalen Kanton Schwyz sind gegen eine Anpassung der IPV, welche zu einer Kürzung des gesamten Prämienverbilligungsvolumens führt. Allenfalls ist der Selbstbehalt so zu reduzieren, damit mindestens im gleichen Umfang Prämienverbilligungen ausgeschüttet werden. Daher würde auch begrüsst, wenn zum Erreichen dieses Ziels der Selbstbehalt unter 11% sinken würde.

Vorschlag einer Anpassung beim Anmeldeverfahren für die IPV:

Aufgrund von Hinweisen muss davon ausgegangen werden, dass es mehrfach vorkommt, dass IPV-berechtigte Personen aus den verschiedensten Gründen die Einreichung eines Gesuchs verpassen. Daher schlagen die Grünliberalen Kanton Schwyz eine massive Vereinfachung vor: die Anmeldung der IPV soll gleich verlaufen wie der Prozess der Ergänzungsleistungen. Wer sich einmal angemeldet hat, bleibt angemeldet bis die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden dafür büssen müssen, wenn solche Anmeldungen verpasst werden, verloren gehen usw. Wenn dann die KK-Prämie wegen fehlender IPV nicht mehr bezahlbar ist, müssen die Gemeinden dafür aufkommen. Hier gilt es die Anmeldung administrativ zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die Berechtigten ohne grosse Bürokratieschwelle zu ihrer IPV kommen.

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Detail:

§ 5 Abs. 1

Zustimmung: Die Einführung dieser Vermögensgrenzen wird unterstützt. Es wäre sozialpolitisch fragwürdig, wenn Personen mit höherem Vermögen noch IPV beziehen könnten.

§ 7 Abs. 2

c) die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule)

Zustimmung: Dieser steuerlich zulässige Abzug soll beim für die IPV massgebenden Einkommen aufgerechnet werden.

§ 7 Abs. 2

d) die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Keine Zustimmung: diese Aufrechnung würde sonst je nach Möglichkeit der Altersvorsorge zur Ungleichbehandlung führen.

§ 9 d) Richtprämie

Zustimmung: dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, eine Police mit einer günstigen Krankenkassenprämie abzuschliessen (Hausarztmodell usw.)

Senkung des Selbstbehalts

Einer Senkung des Selbstbehalts wird zugestimmt. Dieser Selbstbehalt ist so weit zu senken, dass im gleichen finanziellen Umfang wie 2016 IPV ausbezahlt werden können.

Die Grünliberalen Kanton Schwyz bedanken sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme in der weiteren Ausgestaltung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Kanton Schwyz

